

Auszug aus der Satzung des Schützenvereins „Freischütz“ Geltendorf e.V.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Abs. 1 Die Mitglieder, bei juristischen Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbänden und sonstigen Vereinigungen deren Vertreter, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und können wählen und gewählt werden.
- Abs. 2 Minderjährige Mitglieder haben weder ein Stimmrecht noch können sie wählen oder gewählt werden.
- Abs. 3 Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von Vorstand und dessen Beauftragten erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebs sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.
- Abs. 4 Sportliches und ehrliches Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.
- Abs. 5 Schießsportanlagen dürfen nur von natürlichen Personen nach Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises benützt werden.
- Abs. 6 Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der Vorstand ist berechtigt, den Beitrag eines Mitglieds in begründeten Fällen zu ermäßigen oder zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- Abs. 7 Während des laufenden Jahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
- Abs. 8 Der Jahresbeitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres zu Zahlung fällig.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

- Abs. 1 Die Mitgliedschaft endet:
- bei natürlichen Personen durch Tod, Austritt oder Ausschuß
 - bei sonstigen Mitgliedern durch Auflösung, Erlöschen, Austritt oder Ausschuß
- Abs. 2 Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muß gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
- Abs. 3 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
- gröblich gegen die Zwecke des Vereins, diese Satzung oder die anerkannten Regeln des Sports verstößt
 - wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist
 - sonst ein Verhalten zeigt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu schädigen
 - mit der Zahlung von mindestens zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- Abs. 4 Über den Ausschuß entscheidet der Vereinsausschuß. Das Mitglied ist vor dieser Entscheidung in angemessener Weise zu hören. Gegen die Entscheidung des Vereinsausschusses ist innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist. Die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds ruhen bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.
- Abs. 5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ämter; geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.